Filmprüfstelle Berlin, Berlin, den 3. Mär z 1924.

Kammer IV. Prüfne.8205.

Niederschrift.

Anwrsend:

Betrifft den Bildstreifen:

a) als Vorsitzender Dr. Gördes.

b) als Beisitzer: Herr Dr. Wolff

Antragsteller: Ossi Oswalda Film. Ursprungsfirma:

" Weidwann " Neunert

EineErklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

c) als Jugendlicher W. Schenk -

d) als Sachverständiger: Leg. Rat Dr. Sievers. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 453 m; 2. Akt 479 m; 3. Akt 412 m; 4. Akt 448 m; 5. Akt 428 m; Akt 433 m = zusammen 2653 m.

Der Sachverständige wurde mit Zustimmung der Kammer gehört. Er äusserte keine Bedenken.

Der Jugendliche befürchtete von dem Bildstreifen eine ungünstige Einwirkung auf die sittliche Entwicklung der Jugendlichen.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreufengauch vor

Jugendlichen.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung (in. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelegeen, derf jedoch vor Jugenölichen nicht vorgefürt werden. Folgende Teile sind verboten:

- Im Personenverzeichnis die Bezeichnung "Ein Japaner" hinter den Worten: Dr. Johito.
- 2m Akt VI Titel 4: " Im Nebenabteil sitzt ein Japaner der....Der Titel hat zu lauten: "Im Nebenebteil sitzt ein Fremder, der.....
- 2. Im Akt I nach Titel 40: Die Großsufnehme des MEdchens in der Badewanne, das von zwei Zofen geraschen wird.
- 3. Im Akt IV zwischen den Titeln 11 und 12 die Großaufnehme, welche die Beine der Tänzerin, das eine gerade gestreckt, des andere mit angezogenen Knienwich im Kreise bewegend zeigt, während der leichte durchsichtige Balletrock hochgehoben wird - 1,20 = -
- 4. Zu Beginn des Aktes V folgende bildliche Drastellungen: Der Hotelboy schaut durch des Schlüsselloch ins Zimmer der Kolibri, tährend Kolibri auf finen Ruhebett gitzend und das rechte Bein über des linke geschla-

gen

gen, einen Strumpf anzieht. Im Hintergrund des Bildes erscheint ein Mann und beobachtet den Hotelboy, der sich vorsichtig vom Schlüsselloch entfernt. Gleich darauf wird ein unbekleideter Arm durch die Tür sichtbar, der nach Stiefeln greift. Der Mann bleibt mit vielsagendem Lächeln vor der verschlossenen Tür stehen. Im Zimmer selbst fährt Kolibri im Ankleiden fort. Der Mann sieht durchs Schlüsselloch zu. 14,5 m.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Ausschluß des Bildstreifens von der Vorführung vor Jugendlichen erfolgte, weil die Kammer den Bildstreifen für geeignet hielt, die sittliche Entwicklung der Jugendlichen schädlich zu beeinflussen; die beinehe eympatasche Erscheinung des Biebes Boddy und das Verhältnis der kleinen Kolibri zu ihm werden Jugendliche nicht gebührend einschätzen können, sodaß hier eine Verwirrung der sittlichen Begriffe zu besorgen ist.

II.

- 1. Die unter 1) aus gesprochenen Verbote rechtfertigen sich im Hinblick auf die Beziehungen Deutschlands zu Japan. Dr. Johito, das Mitglied einer Diebesbande, wird hier, ohne dass dazu eine im Zusammenhang des Bildstreifensbegründete Nptwendigkeit vorliegt, als einziger der im Bildstreifen vorgeführten Verbrecher seiner Nationalität nach gekennzeichnet, und zwar als Japaner. Darin könnte die japanische Nation eine Kränkung erblicken, sodaß eine Gefährdung der Beziehungen zu Japan im Bereich der Möglichkeit liegt.
- Von den unter 2 4 verbotenen Stellen erwartet die Kammer eine entsittlichende Wirkung.

Es war demnach zu erkennen wie geschehen.

gez. Dr. Gördes.